

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 232 - 232

Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wenn er von deren Anwendung abgemahnt und seine Mißbilligung in der bezeichneten Art und Weise zu erkennen gegeben hat. Die aus diesem Verschulden des Werkkührers hervorgehende Verantwortlichkeit kann auch nicht durch die Einrede beseitigt werden, daß Kläger bei den Vorgesetzten desselben hätte Beschwerde führen können; denn es kann dem Kläger nicht zum Vorwurf angerechnet werden, daß er den Anordnungen des Werkkührers Folge geleistet und sich nach den von ihm dienstlich gegebenen Anleitungen bei Vornahme der Arbeit gerichtet hat. S. II 356/80. Urth. v. 25. Febr. 1881. (Haftpflichtgesetz §. 2.)

f) **Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876.**

Das Gesetz, wenn es nur solchen Mustern und Modellen Schutz verleiht, welche neu und eigenthümlich sind, verlangt hiemit, es müsse das neue Erzeugniß von den schon im Verkehr bekannten Mustern und Modellen nicht unwesentlich verschieden sein in der Art, daß es diesen gegenüber als etwas Besonderes, Eigenthümliches sich kennzeichne, und schließt demnach Fälle aus, wo an einem schon vorhandenen Muster oder Modelle nur unwesentliche Aenderungen (der Unterschied der neuen und der früheren Knöpfe bestand nur darin, daß bei ersteren der erhabene Rand an der Vorderseite etwas höher und schärfer als bei den letzteren ausgeprägt war) vorgenommen werden. S. II 398/80. Urtheil v. 8. Febr. 1881. (Musterschutzgesetz §. 1 Abs. 2.)

g) **Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.**

Die Beflagte (k. k. priv. österr. Donaudampf-